Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
031/921/2010

bearbeitet von:
Mag. (FH) Aksakalli DW 89975 / Dr. Schmid | Strau

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: VII9@bmask.gv.at

Wien, 16. August 2010

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (*Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz*); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Entwurfes und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Durch eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Mindestentlohnung soll eine Verdrängung österreichischer oder in Österreich ansässiger ArbeitnehmerInnen aus dem

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

EWR-Raum durch neuzuströmende Arbeitssuchende nach der Öffnung des Arbeitsmarkts ab dem Jahr 2011 verhindert werden. Gerade im Zuge der Öffnung des Arbeitsmarktes kann es verstärkt zu sozialpolitisch unerwünschten Phänomenen wie Lohn- und Sozialdumping kommen, die nicht nur ArbeitnehmerInnen das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung vorenthält, sondern auch einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen untergräbt.

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben (GZ: BMASK-462.203/0003-VII/B/9/2010) vom 13. Juli 2010 eingegangenen Entwurf zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (*„Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden“)*, vertritt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Im Vorblatt bzw. den Erläuterungen zu dem gegenständlichen Entwurf wird im Wesentlichen lediglich auf die Anfangsinvestitionen des Dienstleistungszentrums Bezug genommen und ausgeführt, dass durch verstärkte Lohn- und Beitragsprüfungen erfahrungsgemäß mit zusätzlichen Einnahmen, Beiträgen und Strafgeldern zu rechnen ist, dennoch aber dem Bund durch die in gegenständlichem Vorhaben enthaltenen Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen, wofür zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem wird dargelegt, dass in weiterer Folge

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

damit gerechnet werden kann, dass die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafen den erforderlichen Aufwand decken werden.

Es darf bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass für die Gemeinden jedenfalls Mehrkosten entstehen werden, deren Abgeltung nicht geklärt ist. Es kann daher, wie bereits angeführt, dem Gesetzesvorhaben **erst nach Abklärung der Modalitäten über die Finanzierung der den Gemeinden daraus erwachsenden Mehrkosten zugestimmt werden.**

Inhaltliche Einwendungen

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf sind für die mit dem Vollzug befassten Mitgliedsstädte des Österreichischen Städtebundes derzeit noch nicht abschätzbare Mehrkosten zu erwarten, da die im Entwurf in § 7h AVRAG vorgesehenen Verwaltungsstrafverfahren, die in § 7j AVRAG vorgesehene Untersagung der Dienstleistung sowie die gemäß § 7l Abs. 2 AVRAG vorzunehmende Übermittlung rechtskräftiger Strafbescheide an das Dienstleistungszentrum von den Städten durchzuführen sind.

Seitens der Bekanntgabe durch unsere Landesgruppen werden von mehreren Magistratsstädten so auch seitens der Magistrate Wels und Linz mit erheblichen Verfahrenssteigerungen gerechnet.

Diese zusätzlichen Kosten sind auch nicht durch Strafeinnahmen gedeckt, da im Entwurf – abweichend zu § 15 VStG – festgelegt wird, dass die Einnahmen aus den verhängten Geldstrafen der Abgabenbehörde bzw. dem (bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichteten) Dienstleistungszentrum zufließen.

Es ist davon auszugehen, dass die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) zu einer massiven Mehrbelastung der Behörde führen würden. Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, kommt gegen Lohn- und Sozialdumping vor dem Hintergrund zusammen wachsender Arbeitsmärkte in Europa besondere Bedeutung zu. Für die Koordination der Kontrollen und der damit verbundenen Verwaltungsstrafverfahren wird sogar ein eigenes Dienstleistungszentrum eingerichtet. (§7f)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Aufgrund dieser geplanten Kontrolltätigkeit ist mit einer größeren Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen, die sich zudem äußerst kompliziert gestalten: ua.

- Vielzahl an Berufungen durch die hohe Strafdrohung (§ 7h Abs 3),
- Einleitung der Verwaltungsstrafverfahren binnen zwei Wochen (§ 7h Abs 4),
- Einholung einer Stellungnahme zur Frage der Erheblichkeit der Unterentlohnung (§ 7h Abs 6),
- Einholung von zusätzlichen Stellungnahmen, verpflichtende Bescheiderlassung auch bei Verfahrenseinstellung sowie doppelte Berufungsmöglichkeit aufgrund der vorgesehenen Parteistellung (§ 7h Abs 7)
- Übermittlung rechtskräftiger Bescheide an eine Zentrale Verwaltungsstrafevidenz (§7 I)

Darüber hinaus verpflichtet § 7j zur Durchführung

- eines Verfahren zur Untersagung der Erbringung der Dienstleistung bei wiederholter rechtsfähiger Bestrafung gemäß § 7h Abs 3 sowie
- eines Verwaltungsstrafverfahrens bei Erbringung der Dienstleistung trotz Untersagung.

Sowohl bei den Verwaltungsstrafverfahren als auch bei den Verfahren zur Untersagung der Erbringung der Dienstleistung kommt erschwerend hinzu, dass es sich bei den Beschuldigten jedenfalls immer um ausländische Arbeitgeber **ohne Sitz in Österreich** (mit oder sogar ohne Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat) handelt. Es ist daher mit Verständigungsschwierigkeiten (**Dolmetschkosten**!) sowie mit aus derzeitiger Sicht nicht bewältigbaren **Zustellungs- und Vollstreckungsproblemen** zu rechnen.

Weiters ist in §7h Abs 8 vorgesehen, dass die verhängten Geldstrafen lediglich der Behörde zufließen sollen, die Parteistellung hat (Abgabenbehörde, Dienstleistungszentrum, Träger der Krankenversicherung).

Durch die mit 1.1.2010 in Kraft getretene Zuständigkeitsänderung im ASVG und die verstärkte Prüfungstätigkeiten der Organe der Abgabenbehörden, die auch für die Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz zuständig sind, sind im heurigen Jahr alleine bei der Stadt Wels bisher schon

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

mehr als hundert Anzeigen nach dem ASVG eingelangt und auch die Anzahl der Anzeigen nach dem AuslBG nimmt ständig zu. Dieselbe Situation ist auch bei der Stadt Linz gegeben.
Derzeit zieht jede Kontrolle der Organe der Abgabenbehörden Anzeigen nach dem AuslBG und dem ASVG nach sich, hinkünftig würden dann die Anzeigen nach dem AVRAG **noch hinzukommen**.

Da derzeit noch nicht einmal abgesehen werden kann, wie die Mehrbelastung der Behörde durch die neu hinzugekommen ASVG-Anzeigen aufgefangen werden kann, wäre bei Inkrafttreten des gegenständlichen Entwurfs jedenfalls **zusätzlich qualifiziertes Personal (A-wertig)** erforderlich.

Es wird seitens des Österreichischen Städtebundes davon ausgegangen, dass erst dann ein beschlussfähiges Gesetzesvorhaben vorliegt, wenn die Abklärung der Modalitäten über die Finanzierung der den Gemeinden daraus erwachsenden Mehrkosten dargelegt und diesen zugestimmt wurde.

Fazit

Auch wenn seitens des Österreichischen Städtebundes im Moment – **aufgrund fehlenden sowie ungenügenden Daten- und Zahlenmaterials** - das Verfahren zur Ausrufung des Konsultationsmechanismus nicht beantragt wird, so wird dennoch nochmals darauf hingewiesen, dass erhebliche Kosten für die vollziehenden Kommunalbehörden entstehen werden. Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf dieser Gesetzesnovelle lassen bedauerlicherweise eine detaillierte Erörterung dieser Frage vermissen und beschränken sich auf lapidare Vermutungen.

Die genannten Fragen hinsichtlich der Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie auch für die Kosten der öffentlichen Haushalte lassen sich erst dann mit einiger Sicherheit beantworten, wenn die gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen angeschlossen wird. Ergeben sich aus einer Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, **Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen darzustellen**.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Im Vorblatt bzw. den Erläuterungen zu dem gegenständlichen Entwurf wird im Wesentlichen lediglich auf die Anfangsinvestitionen des Dienstleistungszentrums Bezug genommen und ausgeführt, dass durch verstärkte Lohn- und Beitragsprüfungen erfahrungsgemäß mit zusätzlichen Einnahmen, Beiträgen und Strafgeldern zu rechnen ist, dennoch aber dem Bund durch die in gegenständlichem Vorhaben enthaltenen Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen, wofür zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem wird dargelegt, dass in weiterer Folge damit gerechnet werden kann, dass die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafen den erforderlichen Aufwand decken werden.

Es darf bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass für die Gemeinden jedenfalls Mehrkosten entstehen werden, deren Abgeltung nicht geklärt ist. **Es wird seitens des Österreichischen Städtebundes davon ausgegangen, dass erst dann ein beschlussfähiges Gesetzesvorhaben vorliegt, wenn die Abklärung der Modalitäten über die Finanzierung der den Gemeinden daraus erwachsenden Mehrkosten dargelegt und diesen zugestimmt wurde.**

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich äußerst relevanten Einwände ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.